



Satzung

Präambel

Verbraucherinnen und Verbraucher werden in einer zunehmend komplexeren Verbraucherwelt immer wieder benachteiligt. Der Einsatz für die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne einer Interessenvertretung ist zentrale Aufgabe der Verbraucherzentrale Nordrhein- Westfalen e.V. Nicht in allen wichtigen Arbeitsfeldern und für alle Zielgruppen des Verbraucherschutzes stehen ausreichend Mittel zur Verfügung, um diesen Ansatz umfassend umzusetzen. Daher werden Bürgerinnen und Bürger aktiv, die sich für die Verbraucherrechte und für eine gerechtere Verbraucherwelt einsetzen.*

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen "Wir Verbraucher in NRW - Förderverein der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V."

1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf

2. Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie des Wohlfahrtswesens. Hierzu gehören:

- a) die Wahrnehmung und Förderung der Verbraucherinteressen insbesondere auf örtlicher Ebene,
- b) die Entwicklung und Organisation von Angeboten im Bereich Verbraucherbildung und des Verbraucherschutzes insbesondere auf örtlicher Ebene,
- c) die Unterstützung der Arbeit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. und ihrer Beratungsstellen,
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch ehrenamtliche Unterstützung der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW,
- e) die unmittelbare finanzielle Förderung des Verbraucherschutzes, wie zum Beispiel von regional tätigen Beratungsstellen.
- f) die Unterstützung und beratende Begleitung von Einzelpersonen

*um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden wird

2.2 Der Verein verwirklicht diese Zwecke u.a. durch:

- a) die ideelle und finanzielle Unterstützung der Ziele der Verbraucherzentrale NRW,
- b) die Entwicklung von verbraucherpolitischen Initiativen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW,
- c) Aufklärung und Information der Verbraucher über verbraucherrelevante Themenstellungen,
- d) die Unterstützung und Hilfestellung von Verbrauchern bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,
- e) die individuelle und begleitende Unterstützung von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage zu Aspekten des Verbraucherschutzes hilfebedürftig sind,
- f) durch Öffentlichkeitsarbeit,
- g) durch Schulungen und Informationsveranstaltungen, Vorträge und andere geeignete Maßnahmen
- h) Unterstützung und Stärkung der Mitglieder bei lokalen verbraucherpolitischen Aktivitäten,
- i) Beiträge zur Meinungsbildung zu Verbraucherschutz bezogenen Themen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW,
- j) die Umsetzung von Modellprojekten,
- k) das Werben von Mitgliedern,
- l) die Beschaffung von Mitteln für die Verbraucherzentrale NRW, wenn damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke dieser Satzung verfolgt werden.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Die Arbeit in den Gremien des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbraucherzentrale NRW e.V. oder ersatzweise an andere gemeinnützige Verbrauchereinrichtungen in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

4.2 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

4.3 Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und dem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

4.4 Voraussetzung für den Vereinseintritt ist ein Aufnahmeantrag in Textform (auch per E-Mail, Fax oder Internet), der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss und den Erh alt der Aufnahmebestätigung folgt.

4.6 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands seinen Austritt erklären. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.

4.7 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- unbekannt verzogen
- Ausschluss auf der Grundlage von Absatz 5.3 und 11.4

Eine Rückerstattung von Beiträgen des laufenden Jahres erfolgt nicht.

4.8 Ein Mitglied, das nach zweimaliger Erinnerung in Textform und Ablauf weiterer zwei Monate den Beitrag nicht entrichtet hat oder nicht erreichbar ist, kann zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.9 Eine Mitgliedschaft im Förderverein schließt eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbraucherzentrale NRW nicht aus.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Zahlungsfälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Die Mitglieder können lokale oder themenbezogene Arbeitskreise bilden. In diesen Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder (jedoch ohne Stimmrecht) mitwirken. Der Vorstand benennt lokale Ansprechpartner zur Leitung der örtlichen Arbeitskreise. Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Rahmenbedingungen werden mit dem Vorstand vereinbart und es wird eine gemeinsame Arbeitsplanung beschlossen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Den Organen können nur Mitglieder angehören

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Mitglieder können sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

7.3 Ein Mitglied kann sein Stimmrecht jeweils für eine Versammlung an ein anderes Mitglied übertragen.

7.4 Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres (Ziffer 12.1) ein. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.

7.5 Der Vorstandsvorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Der Vorstandsvorsitzende muss die Versammlung unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich oder per Email fordert.

7.6 Jedes Mitglied kann bis zu Beginn der Versammlung in Textform beantragen, weitere Tagesordnungspunkte zu behandeln, oder Wahlvorschläge machen. Dieses Antragsrecht gilt bis zu Beginn der Versammlung mit Ausnahme von Abberufungsanträgen oder Anträgen auf Satzungsänderungen.

7.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter (siehe Ziffer 7.5, Satz 1) zu unterschreibendes Protokoll zu erstellen. Der Versammlungsleiter bestimmt, wer das Protokoll führt. Dies muss kein Mitglied sein.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, außer diese fallen in die Beschlussfassung des Vorstands.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder bis zu neun Mitglieder des Vorstands.

8.3 Bei der Wahl des Vorstands muss auf eine ausgewogene Beteiligung aller Arbeitskreise und Regionen in NRW geachtet werden. Auch soll eine gleichmäßige Beteiligung von Frauen und Männern sichergestellt werden. Alles weitere kann eine Wahlordnung regeln.

8.4 Die Mitgliederversammlung bestellt für drei Geschäftsjahre einen Rechnungsprüfer und dessen Vertreter.

8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

8.7 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekanntgegeben.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer die Satzung oder das Gesetz bestimmt davon Abweichendes. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

9.2 Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen (siehe Ziffer 7.7)

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand und bis zu sieben gewählten Beisitzern. Je ein weiterer Beisitzer wird vom Vorstand der Verbraucherzentrale NRW und dem Verwaltungsrat der Verbraucherzentrale NRW benannt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

10.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden der gewählten bzw. benannten Mitglieder erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. sofortige Neubenennung durch den Vorstand der Verbraucherzentrale NRW bzw. deren Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit. Die benannten Mitglieder der Verbraucherzentrale NRW und des Verwaltungsrates können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, dafür werden jeweils zwei Stellvertreter der Verbraucherzentrale NRW und des Verwaltungsrates benannt.

10.3 Der Vorstand der Verbraucherzentrale NRW und der Vorsitzende des Verwaltungsrates gehören dem Vorstand beratend an. Sie sind ehrenamtlich tätig.

10.4 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das benannte Mitglied des Vorstands der Verbraucherzentrale NRW hat ein Einspruchsrecht, wenn die Belange der Verbraucherzentrale NRW betroffen sind.

10.5. Der Vorstand der Verbraucherzentrale NRW und deren Verwaltungsrat können das jeweils von Ihnen benannte Vorstandsmitglied und die Stellvertreter jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

10.6 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, wobei eine angemessene Erstattung der Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, möglich ist, z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon.

10.7 Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer beauftragen, der Mitglied des Vorstands sein kann. Der Vorstand ist daneben berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zur Besorgung einzelner ihm übertragener Geschäfte einen Gehilfen gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung in Anspruch zu nehmen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß Ziffer 11.1 Satz 2 und 3 zuständig.

10.8 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bestellen.

10.9 Der Vorstand kann zur Unterstützung themenspezifische Fach/Arbeitskreise bestellen.

10.10 Die Vorstandssitzung erfolgen entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekanntgegeben.

10.11 Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Aufgaben des Vorstands

11.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter (gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

11.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der bei Bestellung eines Geschäftsführers unter anderem auch dessen Aufgabenbeschreibung und Vertretungsbefugnis geregelt wird.

11.3 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und den von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschluss zu Billigung vor.

11.4 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln oder sich vereinsschädigend verhalten nach Anhörung auszuschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, mit einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes, seinen Ausschluss als Mitglied der Mitgliederversammlung als Beschwerde vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss abschließend entscheiden.

12. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

12.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2 Das Rechnungswesen des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Ihm ist Einsicht in die Unterlagen und vorliegenden Prüfberichte zu gewähren. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

13. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

13.1 Eine Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

13.2 Redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selber vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

13.3 Die Liquidation betreibt - soweit die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt - der Vorstand. Mit Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator und den Empfänger des Vereinsvermögens nach Maßgabe von Punkt 3.5 der Satzung.

Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2021